

1. Die RSAG hat zwei wesentliche Aufgabenfelder. Einerseits hat sie im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und gleichgestellten Gewerbe-betrieben sicherzustellen. Dieser Auftrag wurde ihr vom Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG erteilt und betrifft das Gebührengeschäft der RSAG. Andererseits hat die RSAG vom Rhein-Sieg-Kreis die Verantwortung für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten übertragen bekommen. Diese Übertragung erfolgte gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG mit Bescheid der Bezirksregierung in Köln und betrifft das so genannte Entgeltgeschäft der RSAG. Bei den Entgeltgeschäften handelt es sich um so genannte Drittgeschäfte, also Geschäfte mit privaten Dritten oder Gebietskörperschaften außerhalb des Kreisgebietes.
2. Das Entgeltgeschäft der RSAG wird zur Zeit im wesentlichen vom Geschäftsbereich Geschäftskunden betreut. In diesem Geschäftsbereich sind die hauptsächlichen Aufgaben der RSAG für die Entgeltgeschäfte zusammengefasst.
3. Das Volumen der Entgeltgeschäfte der RSAG betrug im Jahr 2004 rund 9,7 Mio. € bei einem Gesamtumsatz von ca. 60 Mio. €
4. Das Entgeltgeschäft stützt das Gebührengeschäft der RSAG. Zur Zeit werden von den insgesamt 17,3 Mio. € Fixkosten 2,8 Mio. € von den Entgeltgeschäften getragen. Damit stützen die Entgelte die Gebühren mit rund 13 € je Haushalt. Die Geschäftsführung der RSAG beabsichtigt zur Stützung der Gebühren das Entgeltgeschäft weiter auszudehnen.

Erläuterungen:

In diesem Zusammenhang ist nun also eine Entscheidung darüber zu treffen, wie die Entgeltgeschäfte der RSAG zukünftig wahrgenommen werden sollen.

1. Für diese Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die von der RSAG getätigten Drittgeschäfte in erster Linie dazu dienen, die Anlagen der RSAG auszulasten, die für die Nutzung durch die Gebührenkunden vorgehalten werden müssen. Diese zusätzliche Auslastung führt zu einer Stützung und Stabilisierung der Gebühren. Aus diesem Grund sollen die Aufgaben des Vertriebs für die Drittgeschäfte in der neuen Tochtergesellschaft gebündelt und ausgelagert werden. Damit wird ein effektives Stoffstrommanagement sichergestellt und die Möglichkeit eröffnet, zu marktfähigen Preisen anzubieten. Die Vertriebsgesellschaft soll außerdem die Nutzung von Entsorgungsanlagen der RSAG und Kontingenten in Entsorgungsanlagen anderer kommunaler Gesellschaften koordinieren.
2. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Entsorgungsvertrag zwischen der RSAG und dem Rhein-Sieg-Kreis im Wege eines so genannten Inhouse-Geschäfts ohne Ausschreibung an die RSAG vergeben wurde. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sowie die geänderten Richtlinien der EU führen allerdings dazu, dass dieser Auftrag vergaberechtliche Risiken birgt. Ein Inhouse-Geschäft, das keiner Ausschreibungspflicht unterliegt, liegt nach der europarechtlichen und nationalen Rechtsprechung nur vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Der öffentliche Auftraggeber muss über den Auftragnehmer eine ähnliche Kontrolle ausüben, wie über eine eigene Dienststelle. Das ist bei der RSAG mit der 100-%-igen Beherrschung durch den Kreis gegeben.
- Der Auftragnehmer muss seine Tätigkeit im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber verrichten, d.h. er darf nicht mehr als 20 % Drittgeschäfte tätigen. An diese Größenordnung nähert sich die RSAG sehr stark an, was zur Stützung des Gebührengeschäfts auch erforderlich ist.

Für die Freistellung der Beauftragung der RSAG durch den Rhein-Sieg-Kreis vom Vergaberecht ist es entsprechend erforderlich, die Drittgeschäfte auszugliedern. Diese Geschäfte wurden bisher in vollem Umfang von der RSAG wahrgenommen.

3. Die Drittgeschäfte mit einem Volumen von 10 Mio. € sollen demnach zukünftig in einer eigenen Gesellschaft, der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH erledigt werden. Diese soll als Tochtergesellschaft der RSAG gegründet werden, die die Anteile vollständig selber hält. Der Gesellschaftsvertrag der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH ist als **Anhang 1** beigefügt.
4. Finanzielle Auswirkungen auf die RSAG ergeben sich nicht, da – wie schon ausgeführt – diese Geschäfte bisher von der RSAG in vollem Umfang wahrgenommen wurden.
4. Gemäß § 26 Abs. 1 KrO NW beschließt der Kreistag über die Gründung von Gesellschaften sowie über die Veränderung kreiseigener Beteiligungen.

Nach § 53 Abs. 1 KrO NW i. V. m. § 107 Abs. 5 GO NW ist der Kreistag vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NW auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.

Die als **Anhang 2** beigefügte Marktanalyse ist am 09.09.2005 an die örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen verschickt worden. Die Stellungnahmen sind bis zum 07.10.2005 erbeten und werden spätestens zur Kreistagsitzung nachgereicht.